

Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/9873 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Funkanlagengesetzes

A. Problem

In Umsetzung der bis zum 28. Dezember 2023 umzusetzenden Richtlinie (EU) 2022/2380 avisiert der vorliegende Gesetzentwurf insbesondere, mittels des Funkanlagengesetzes den Einsatz des USB-C-Anschlusses für das kabelgebundene Laden zahlreicher ab dem 28. Dezember 2024 in den Verkehr gebrachter elektronischer Geräte (v. a. Smartphones) auf nationaler Ebene festzuschreiben, bezüglich Laptops ab dem 28. April 2026. Zudem sollen Endnutzer die Möglichkeit erhalten, entsprechende elektronische Geräte immer auch ohne Ladenetzteil erwerben zu können bzw. durch ein Piktogramm informiert zu werden, ob ein solches im Lieferumfang enthalten ist.

B. Lösung

Die durch den Ausschuss zur Annahme empfohlenen, hinzutretenden Änderungen korrigieren ein redaktionelles Versehen im Rahmen einer vorherigen Novellierung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme ohne Änderungen.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9873 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Funkanlagen-
gesetzes und weiterer Gesetze“.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 404 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„a) § 312 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, § 312 Absatz 3 oder § 313 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3,“.

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 21. Februar 2024

Der Wirtschaftsausschuss

Michael Grosse-Brömer
Vorsitzender

Lena Werner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Lena Werner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/9873** wurde in der 147. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2024 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt insbesondere auf Änderungen im Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz – FuAG). Damit soll vorwiegend die Richtlinie (EU) 2022/2380 (zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt) umgesetzt werden. Im Sinne der Verbraucherfreundlichkeit und der Vermeidung von Elektronikabfällen soll der Europäische Binnenmarkt weiter harmonisiert werden, indem für zahlreiche elektronische Geräte (z. B. Smartphones, Tablets, Laptops, Kopfhörer, Videospielkonsolen) einheitlich der USB-C-Anschluss und das USB Power Delivery-Ladeprotokoll für kabelgebundenes Laden vorgesehen wird. Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten war der 28. Dezember 2023.

Als zentrale Regelung soll ein neuer § 4 Absatz 4 FuAG die aktuellen europäischen Standards als eine weitere grundlegende Anforderung an betroffene Funkanlagen festlegen, die ab dem 28. Dezember 2024 in den Verkehr gebracht werden. Für Laptops ist die entsprechende Frist der 28. April 2026. Gleichzeitig soll ein neu einzuführender § 4a FuAG das Recht festschreiben, dass Endnutzer derartige Funkanlagen immer auch ohne Ladenetzteil erwerben können. Zudem sieht der Gesetzentwurf verschiedene, auf der genannten Richtlinie basierende Informationspflichten (Piktogramm) in Bezug auf Ladenetzeile vor, insbesondere, ob ein solches im Lieferumfang enthalten ist.

Schließlich sollen die in §§ 24, 28 FuAG festgelegten Prüf- und Anforderungsbefugnisse der Bundesnetzagentur in Bezug auf Funkanlagen insofern erweitert werden, als dass sie sich nun pauschal auf alle in § 4 FuAG n. F. niedergelegten grundlegenden Anforderungen beziehen und somit auch auf die einheitliche Ladeschnittstelle gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2380.

Die durch den Ausschuss zur Annahme empfohlenen, hinzutretenden Änderungen korrigieren ein redaktionelles Versehen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III), konkret bei den Bußgeldvorschriften in § 404 SGB III. § 404 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a zweiter Halbsatz SGB III soll sich nun anstatt auf § 312 Absatz 1 auf § 312 Absatz 3 SGB III beziehen. Im Zuge der Verabschiedung des Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (BGBl. 2023 I Nr. 412) war im Rahmen der Einfügung eines Verweises der Bußgeldvorschrift auf den neu eingeführten § 312 Absatz 1 Satz 2 SGB III der vorherige Verweis auf § 312 Absatz 3 auf den dortigen Absatz 1 abgeändert worden, ohne dass die entsprechende Begründung in den Gesetzesmaterialien einen dahingehenden Änderungswunsch erkennen lässt (Drucksache 20/9195, Seiten 12 und 47).

III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/9873 in seiner 53. Sitzung am 15. November 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen

anwenden. Hinzu träten die Sustainable Development Goals Nummer 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum – und Nummer 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion. Konkret betroffen seien jeweils die Indikatoren 8.1.a – Gesamtrohstoffproduktivität – und 12.1.ba – Globale Umweltinanspruchnahme durch den Konsum privater Haushalte – Rohstoffeinsatz. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9873 in seiner 68. Sitzung am 21. Februar 2024 abschließend beraten.

Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** stellte heraus, dass das Gesetz eine europäische Richtlinie aus dem Jahr 2022 umsetze. Der Begriff der Funkanlage umfasse eine große Vielfalt moderner Technologien und Geräte, wie beispielsweise Mobiltelefone, Tablets und Notebooks, die Begleiter des täglichen Lebens seien und nunmehr einheitlichen Ladestandards unterliegen sollen. Zu einem früheren Zeitpunkt hätten noch nicht die effektivsten Ladegeräte ermöglicht werden können. Der aktuelle Zeitpunkt sei daher richtig und sinnvoll für eine Standardisierung. Mit dieser schaffe man Effizienz, spare Abfall und erleichtere das tägliche Leben.

Die **Fraktion der SPD** bewertete das Gesetz zur Änderung des Funkanlagengesetzes als gut und wichtig. Dieses bringe viele Vorteile mit sich, wie beispielsweise einheitliche Ladekabel. Man frage sich allerdings, weshalb die Umsetzung der Richtlinie nicht schon bis Ende 2023 erfolgt sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** zeigte sich davon überzeugt, dass das Gesetz die Alltagsrealität positiv beeinflussen werde. Sie wies ebenfalls darauf hin, dass die Richtlinie bereits im letzten Jahr hätte umgesetzt werden müssen. Außerdem merkte sie perspektivisch an, dass auch das induktive Laden zunehmend Verwendung finde. Es sei daher notwendig, aktuelle technische Entwicklungen begleitend zu beobachten und sich fortlaufend die Frage zu stellen, welche Technologie auch zukünftig die praktikabelste sein werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte das Vorhaben ebenfalls. Für Verbraucherinnen und Verbraucher entstehe ein finanzieller Vorteil, den die Europäische Kommission auf 250 Millionen Euro im Jahr in der Europäischen Union schätze. Die Richtlinie sei ein Beispiel dafür, welche Stärke der Europäische Binnenmarkt entfalten könne, denn dieser könne den mächtigen Tech-Konzernen entgegenreten. Angesichts der jährlich in der Europäischen Union produzierten fünf Millionen Tonnen Elektroschrott sei das Gesetz allerdings nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Die **Fraktion der FDP** sprach sich ebenfalls für das Gesetz aus und betonte, dass dieses Nachhaltigkeit auf den Punkt bringe. Sie plädierte für ein stärker vom Gedanken der Nachhaltigkeit geprägtes Vorgehen, gerade im Bereich des technologischen Wandels.

Die **Fraktion der AfD** hob die positiven Auswirkungen des Gesetzentwurfs hervor, insbesondere im Hinblick auf Verbraucher und die Umwelt. Sie kritisierte allerdings den durch die Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag, der im sogenannten „Omnibusverfahren“ eine Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vornehme, ohne dass ein Sachzusammenhang zum ursprünglichen Gesetzentwurf bestehe. Sie bedauerte, dass das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit eines solchen Vorgehens noch nicht Stellung genommen habe. Der Änderungsantrag selbst enthalte gerade nicht nur eine redaktionelle Korrektur, sei zu unbestimmt und erschwere die Arbeit in den Personalabteilungen der Unternehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9873 in geänderter Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(9)342 in den Wirtschaftsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke angenommen wurde.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Wirtschaftsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/9873 verwiesen.

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Artikel 2

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Der Verweis muss sich auch auf § 312 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beziehen.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 2: Weitere Änderungen sind nicht erforderlich; auch die Änderungen in Artikel 2 sollen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgesehenen redaktionellen Änderungen entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Berlin, den 21. Februar 2024

Lena Werner
Berichterstatterin

